



ProCredit
H O L D I N G

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

22. März 2018

ProCredit Holding AG & Co. KGaA



Erklärung der ProCredit Holding AG & Co. KGaA zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Der Vorstand der ProCredit General Partner AG als alleiniger persönlich haftender Gesellschafterin sowie der Aufsichtsrat der ProCredit Holding AG & Co. KGaA („Gesellschaft“) erklären gemäß § 161 AktG nach Maßgabe der im Folgenden beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 5. Mai 2015 seit der letzten Entsprechenserklärung vom 13. Februar 2017 mit den dort genannten Abweichungen entsprochen hat. Die Gesellschaft wird künftig bis auf nachstehend aufgeführte Abweichungen den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 7. Februar 2017 („Kodex“) entsprechen.

Abweichungen aufgrund der Rechtsform der Gesellschaft

- Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Aufgaben eines Vorstands einer Aktiengesellschaft obliegen bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die ProCredit General Partner AG, deren Vorstand somit die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt.
- Im Vergleich zu dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft sind die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer Kommanditgesellschaft auf Aktien eingeschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Kompetenz zur Bestellung des persönlich haftenden Gesellschafters und zur Regelung von dessen vertraglichen Bedingungen, zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder zur Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften. Diese Aufgaben werden vom dem Aufsichtsrat der ProCredit General Partner AG wahrgenommen.
- Die Hauptversammlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft sowie die Entlastung des Aufsichtsrates der Gesellschaft und die der persönlich haftenden Gesellschafterin. Zahlreiche Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin; hierzu gehört auch die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

Abweichung von den Empfehlungen des Kodex

Ziffer 3.8 Abs. 3

Der Kodex empfiehlt die Vereinbarung eines Selbstbehalts von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat zu vereinbaren.

Die D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sieht keinen Selbstbehalt vor, da nach Auffassung der Gesellschaft ein solcher nicht per se geeignet ist, die Leistung sowie das Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft zu steigern. Schließlich erhalten die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft nur eine verhältnismäßig geringe Vergütung, so dass aus Sicht der Gesellschaft ein Selbstbehalt nicht erforderlich erscheint.

Ziffer 4.2.1 Satz 1

Der Kodex empfiehlt, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll.

Zwar werden die Vorstandsaufgaben durch eine einzelne persönlich haftende Gesellschafterin wahrgenommen; diese wird jedoch von einem dreiköpfigen Vorstandsteam geleitet.

Innerhalb des Vorstandsteams der persönlich haftenden Gesellschafterin gibt es keinen Vorsitzenden oder Sprecher, da alle Vorstandsmitglieder auf gleicher Augenhöhe in ihren jeweiligen klar abgegrenzten Kompetenzbereichen tätig sind und zugleich die Gesamtverantwortung für die Gesellschaft tragen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft sowie der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin sind der Auffassung, dass keine Notwendigkeit für einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands besteht.

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 ff.

Der Kodex empfiehlt, dass die monetären Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfassen und die variablen Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben sollen. Ferner soll sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Die variablen Vergütungsteile sollen ferner auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft enthält keine variablen Vergütungsteile, weil die Gesellschaft als Teil ihrer gruppenweiten Unternehmenskultur variable Vergütungen nicht befürwortet. Der Vergütungsansatz der Gesellschaft sowie der ihrer Unternehmensgruppe sieht in variablen Vergütungsteilen keinen Mehrwert. Nach Auffassung der Gesellschaft gewährleisten feste Bezüge ein nachhaltiges Wachstum der Gesellschaft hinreichend, so dass weitere Anreize nicht erforderlich sind. Im seltenen Einzelfall gewährt der Aufsichtsrat nach seinem Ermessen anlassbezogen eine unangekündigte Sondervergütung, um herausragende Leistungen zu honorieren.

Ziffer 5.3.2

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten soll, der sich – soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist – insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance, befasst.

Ein Prüfungsausschuss ist im Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht installiert, weil nach Ansicht der Gesellschaft die geringe Größe des Aufsichtsrats mit nur sechs Mitgliedern sowie der begrenzte Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und ihrer Unternehmensgruppe die Bildung von Ausschüssen im Allgemeinen sowie die eines Prüfungsausschusses im Speziellen entbehrlich machen. Dies gilt umsomehr vor dem Hintergrund, dass alle Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Prüfungsausschusses hinreichend qualifiziert sind, regelmäßig zusammenkommen und Ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Darüber hinaus erachtet es der Aufsichtsrat der Gesellschaft für wichtig, dass alle seine Mitglieder mit den Aufgabenbereichen vertraut sind, die ein Prüfungsausschuss üblicherweise wahrnimmt.

Ziffer 5.3.3

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden soll, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.

Ein Nominierungsausschuss ist im Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht installiert, weil nach Ansicht der Gesellschaft die geringe Größe des Aufsichtsrats mit sechs Mitgliedern sowie der begrenzte Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und ihrer Unternehmensgruppe die Bildung von Ausschüssen entbehrlich machen. Die verhältnismäßig geringe Größe des Aufsichtsrats der Gesellschaft, der zudem ausschließlich aus Aktionärsvertretern besteht, sowie die konkrete Aktionärsstruktur der Gesellschaft rechtfertigen einen Ausschuss zum Vorschlag von weiteren Aktionärsvertretern nicht. Schließlich erachtet es der Aufsichtsrat der Gesellschaft für wichtig, dass all seine Mitglieder mit den Aufgabenbereichen vertraut sind, die ein Nominierungsausschuss üblicherweise wahrnimmt.

Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2 des Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.

Wenngleich sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft regelmäßig konkrete Ziele für seine Zusammensetzung unter Beachtung der in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 des Kodex genannten Kriterien steckt, besteht eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer seiner Mitglieder nicht. Nach Ansicht des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist die Entscheidung über die Fortführung des Amts einzelner Aufsichtsratsmitglieder im Einzelfall zu treffen. Eine feststehende Regelgrenze würde eine unangemessene Einschränkung darstellen, da die Gesellschaft grundlegend auf die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder angewiesen ist.

Ziffer 5.4.6 Absatz 1

Der Kodex empfiehlt, dass bei der Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden sollen.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft erhalten eine einheitliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,-. Zwar gibt es einen Vorsitzenden im Aufsichtsrat, jedoch wird diese Position nicht zusätzlich vergütet; Ausschüsse des Aufsichtsrates existieren zudem keine. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Meinung, dass die aktuelle Vergütung ihrer Aufsichtsratsmitglieder ausreichend und eine zusätzliche Vergütung nicht erforderlich ist.

Frankfurt am Main, 22. März 2018

Vorstand der
ProCredit General Partner AG

Aufsichtsrat der
ProCredit Holding AG & Co. KGaA

ProCredit Holding AG & Co. KGaA
Rohmerplatz 33-37
60486 Frankfurt am Main, Germany
Tel. +49-(0)69 - 951 437-0
Fax +49-(0)69 - 951 437-168
www.procredit-holding.com